

Arbeitslosengeld nach SGB III und Krankheit

Rainer Timmermann, KOS

November 2022

Kurzfrist. Erkrankung noch während des Jobs

- Wer aus dem Job heraus noch vor dem offiziellen Beschäftigungsende heraus erkrankt, sich aber erst nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit krank meldet, hat bei kurzfristiger Erkrankung Anspruch auf bis zu einem Monat Krankengeld (1 Monat Nachversicherungszeit) . *
- Arbeitslosengeld gibt es da erst, wenn der oder die Betroffene wieder arbeitsfähig ist, mindestens im Umfang von drei Stunden am Tag.
- Zwischen Arbeitsende oder Ende des Krankengeldes und erneuter Arbeitsunfähigkeit, z. B. wegen Krankenhaus-OP, muss laut Rechtsprechung mindestens eine „technische Sekunde“ liegen (besser: mehr Zeit) , in der Arbeitsfähigkeit und Arbeitslosigkeit vorliegt.

* Bei längeren Krankheiten Gefahr von Zeiten ohne Anspruch weder auf Krankengeld noch auf Alg, allenfalls Bürgergeld (= Leistungen nach SGB II).

Längerfristige Erkrankung während des Jobs

- Wer aus dem Job heraus langfristig erkrankt, kann nach Auslaufen der sechswöchigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall **bis zu anderthalb Jahre lang wegen der gleichen Krankheit Krankengeld** beziehen. Danach werden Kranke „ausgesteuert“. **Siehe § 48 SGB V.**
- **Reguläres Arbeitslosengeld gibt es auch bei mittelerweile arbeitslos gemachten Personen erst, wenn der oder die Betroffene wieder arbeitsfähig ist, mindestens im Umfang von drei Stunden am Tag.** Wobei man davon ausgehen kann, dass die Agentur für Arbeit die Arbeitsfähigkeit hinterfragen wird, ggf. durch **Einschalten des medizinischen Dienstes** (Achtung: Betroffene haben dann Mitwirkungspflichten). Möglicher Ausweg: Gutachten es behandelnden Arztes darüber, dass Betroffene/-r wieder arbeiten kann (Grund der Erkrankung müsste dann nicht in jedem Fall benannt werden).
- **Weiterer Ausweg: Alg „unter erleichterten Bedingungen“, dazu später mehr.**

Kranken-Alg während der Arbeitslosigkeit (§ 146 SGB III)

- **Bei unverschuldeten Erkrankungen während des Leistungsbezugs, Krankenhausbehandlung, ebenso beim Schwangerschaftsabbruch bis zu sechs Wochen lang Leistungsfortzahlung vom Alg („Kranken–Alg“).**
- **Kranken-Alg kann es auch für Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der bzw. des Arbeitslosen geben.** Max. 10 Tage, für Alleinerz. bis zu 20 Tagen bei einem Kind im Kalenderjahr, mehrere Kids: 20 (Paar) bzw. 25 Tage (alleinerz.). Nur, wenn keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Kranken-Alg (II)

- **Kranken-Alg verbraucht 1:1 Arbeitslosengeld.** Es gibt deswegen keinen Tag länger Leistungen nach SGB III. Kranken-Alg verbraucht entsprechend auch Krankengeld.
- **Kranken-Alg auch, wenn kein Anspruch mehr auf Krankengeld vorhanden ist.**
- **Nach sechs Wochen Kranken-Alg können Arbeitslose (aber nur, wenn nicht vorher aus dem Krankengeld ausgesteuert) bei fortlaufender Erkrankung Krankengeld beantragen,** welches sie dann höchstens eineinhalb Jahre beziehen könnten.
- **Krankengeld ist wiederum anspruchsbegründend für Alg. Allerdings wird die Arbeitsagentur nach monatelanger Erkrankung i. d. R. durch ärztlichen Dienst Arbeitsfähigkeit überprüfen wollen.** Mindestens drei Stunden Arbeitsfähigkeit am Tag für Alg erforderlich. Wobei dann nur anteiliges Alg gezahlt wird (z. B. 3/8).

§ 145 SGB III: Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen („Minderung der Leistungsfähigkeit“)

- **Arbeitslosengeld auch dann, wenn eine Person mehr als 6 Monate leistungsgemindert ist und auf dem für sie erreichbaren Arbeitsmarkt nicht mehr mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten kann** (Schutz vor Abgrund zwischen Alo-V. und RV) .
Gibt es, solange die Leistungsminderung nicht von der Rentenversicherung festgestellt ist.
- **Arbeitsagentur soll Betroffene binnen eines Monats zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zu medizinischer Reha auffordern.** Betroffene müssen mitwirken, um weiter Alg erhalten zu können.

Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen (II) **(„Minderung der Leistungsfähigkeit“)**

- **Nötig ist eine Erklärung Betroffener, das sie arbeiten wollen, soweit sie können.**
- **Betroffene müssen nicht in jedem Fall arbeitslos sein, es muss nur klar sein, dass das Beschäftigungsverhältnis bis auf weiteres nicht fortgesetzt werden kann.**

§ 145 SGB III: Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen („Minderung der Leistungsfähigkeit“)

- **Antrag kann in diesem Sonderfall
notfalls auch durch eine entsprechend
bevollmächtigte Person gestellt
werden!**
- **Persönliche Arbeitslosmeldung ist
dann ausnahmsweise nicht
erforderlich.**

§ 145 SGB III: Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen (III)

- **Zeitweilig war es bei Arbeitsämtern Mode Alg abzulehnen bzw. plötzlich wieder aufzuheben, weil nicht wahrscheinlich sei, dass die Erkrankung länger als 6 Monate dauere.**
- **Tipp: Mit ärztlicher Hilfe dem ggf. qualifiziert widersprechen!**

§ 145 SGB III: Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen

Wenn der Rentenantrag durchkommt, dann gilt in der Regel eine Karenzzeit von sechs Monaten bis zum Beginn der Rente (Ausnahme: Die Rente wird nach längerem Rechtsstreit rückwirkend zugesprochen - dann ggf. Verrechnung mit Leistungen des Jobcenters, wenn das in Vorleistung gegangen ist).

- **Ggf. Antrag auf Sozialhilfe nach Kapitel 3 SGB XII möglich. Probleme wegen niedriger Vermögensfreigrenze und Unterhaltsprüfung Verwandter in direkter Linie.**